Bei 24 h Deckung

Besondere Bedingungen zur Unfallversicherung für den Einschluss des Luftfahrzeugrisikos für private Luftfahrzeugführer - siehe Besondere Vereinbarung –

Abweichend von Ziffer 5.1.4 Absatz 1 der AUB 2008 wird der Versicherungsschutz wie folgt erweitert:

1. Unfälle, die der versicherten Person als nicht beruflich tätiger Luftfahrzeugführer sowie als nicht beruflich tätiges sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges zustoßen, sind versichert.

   Die Mitversicherung entfällt, wenn die versicherte Person bei Eintritt des Unfalls nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hat, sich das Luftfahrzeug nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und/oder behördliche Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren.

2. Der Versicherungsschutz nach Ziffer 1 dieser besonderen Bedingungen umfasst Unfälle

   die der Versicherte erleidet als Führer in ursächlichem Zusammenhang mit dem Gebrauch eines Luft-Fahrzeuges, z.B. Motor, - Segel- oder Ultraleichtflugzeug bzw. Heißluftballon, vom Start bis einschließlich der Landung (davon ausgenommen sind Luftsportgeräte wie z.B. Hängegleiter und Fallschirme). Kunstflug und/oder Tätigkeit als Fluglehrer ist mitversichert. Versichert sind auch Unfälle bei Zwischenlandungen während des Aufenthaltes auf Flughäfen oder Landeplätzen, ferner bei Notlandungen, einschließlich Rettungsfallschirm, im unmittelbaren Bereich des Luftfahrzeugs,

3 Als Luftfahrzeuge i.S. dieses Vertrages gelten:

   - registrierte Luftfahrzeuge i.S. des § 1 (2) Ziffer 1-6 (auch aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge und Tragschrauber) LuftVG.